

HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

**Aufnahme und Unterbringung von Vertriebenen aus der Ukraine
Erwartungen der Kommunen an die finanzielle Unterstützung durch Bund und Land**

1. Städte, Landkreise und Gemeinden in Hessen stellen sich den immensen Aufgaben und Herausforderungen, die die menschenwürdige Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und jetzt aktuell von Vertriebenen aus der Ukraine mit sich bringen, bei denen zum Teil sehr flexibel mit besonderen Bedarfen ankommender Menschen in unkalkulierbarer Zahl an zentralen Ankunftsorten, beispielsweise Frankfurt am Main, reagiert werden muss.
2. Städte, Landkreise und Gemeinden in Hessen erwarten, dass ihnen der Bund und das Land die notwendigen Handlungsmöglichkeiten sowie die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen für Investitionen und Betriebskosten zur Verfügung stellen. Vertrauen in die gewählten Politiker sollte wichtiger sein als in „normalen Zeiten“ geltende Normvorgaben: Bund und Land sind daher aufgefordert, bestehende normative Vorgaben zu lockern oder auszusetzen. Damit stärken sie das Vertrauen in die gewählten Politiker vor Ort.
3. Egal, ob sich Bund und Länder für eine Abwicklung von Maßnahmen und Kosten über das Asylbewerberleistungsgesetz oder das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entscheiden, der Bund muss annähernd alle Kosten gesetzlich verankert übernehmen. Städte, Landkreise und Gemeinden in Hessen wollen keine anschließenden langwierigen Verhandlungen und Auseinandersetzungen mit dem Land Hessen führen.
4. Die Abwicklung über das SGB II gibt zwar bessere Handlungsmöglichkeiten. Diese sind aber nur akzeptabel, wenn der Bund sie komplett ausfinanziert. Die dafür erforderlichen rechtlichen Änderungen müssen zügig und in breitem politischem Konsens umgesetzt werden. Dabei müssen erschwerende regionale Besonderheiten wie der ohnehin angespannte Wohnungsmarkt in Ballungsräumen wie Rhein-Main, Rhein-Neckar und Kassel berücksichtigt werden.
5. Städte, Landkreise und Gemeinden in Hessen erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass der Bund sich ausschließlich bis zum Ende des Jahres 2021 an den Kosten der Unterkunft für die Flüchtlingswelle ab 2015 beteiligt hat. Seine Beteiligung hat er grundlos zum 31. Dezember 2021 auslaufen lassen.
6. Die eigentlichen Kosten der Integration etwa für zusätzliche unterstützende Leistungen zur Förderung der Integration tragen – abzüglich anteiliger Landespauschalen über das Landesaufnahmegesetz und einiger Beratungsangebote über Bundesprogramme oder das Landesprogramm WIR – die Kommunen weitgehend allein. Beispielsweise ist jeder zusätzlich benötigte Kinderbetreuungsplatz mit hohen Investitionen und Betriebskosten verbunden.
7. Städte, Landkreise und Gemeinden in Hessen setzen einen Forderungsbetrag gegenüber dem Bund hinsichtlich der Betriebskosten von 3.500 EUR pro Flüchtling und Monat an. Dieser deckt in angemessener Weise Aufnahme, Unterbringung, Sprachförderangebote etc. ab. Die nicht unerheblichen weiteren Betriebskosten in etwa von 1.000 EUR tragen Land und Kommunen anteilig in fairer Weise. Hinsichtlich der Gesundheitskosten und der unbegleiteten Minderjährigen sehen die Kommunen den Bund zusätzlich in der Pflicht.
8. Städte, Landkreise und Gemeinden in Hessen erwarten hinsichtlich der erheblichen Investitionskosten für kurzfristige Maßnahmen sowie einen langfristigen Masterplan Integration unter anderem für die Handlungsfelder Wohnen, Sprache und Bildung, Gesundheit, (Verkehrs-) Infrastruktur etc. einen weitgehenden Ausgleich von Bund und Land, der kurzfristig einsetzt und langfristig abgesichert ist. Hierzu gehören auch Vorhaltekosten für Einrichtungen zur ersten Aufnahme, Unterbringung und Verteilung.
9. Leistet der Bund seinen erforderlichen finanziellen Beitrag nicht, sehen die Kommunen das Land in der Pflicht, hierfür einzustehen.